§ 10: Das Naturrecht und die von ihm geprägten Kodifikationen

LITERATUR: Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 3, S. 67 ff.; Meder, Rechtsgeschichte, S. 239 ff. und 254 ff.; Schlosser, Neuere Europäische Rechtsgeschichte, S. 144 ff.; zu den Biographien vgl. Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten.

I. Terminologisches: Naturrecht und Vernunftrecht

1. Antike und mittelalterliche Wurzeln des Naturrechts als überpositivem Recht

2. Die Aufklärung als Hintergrund des historischen Naturrechts oder Vernunftrechts

II. Die wichtigsten Vertreter der Naturrechtsschule

1. Hugo Grotius (1583-1645)

Hugo Grotius, De Jure Belli ac Pacis libri tres (1625)

Liber II, Caput XVII: De damno per iniuriam dato et obligatione quae inde oritur	Buch 2, Kapitel 17: Über widerrechtlich zugefügten Schaden und die Verpflichtung, die hieraus entsteht
I. Supra diximus eius quod nobis debetur fontes esse tres, pactionem, maleficium, leges […] veniamus ad id quod ex maleficio naturaliter debetur. Maleficium hic appellamus culpam omnem, sive in faciendo sive in non faciendo, pugnantem cum eo quod aut homines communiter aut pro ratione certae qualitatis facere debent. Ex tali culpa obligatio naturaliter oritur, si damnum datum est nempe ut id resarcitur.	I. Oben haben wir darüber gesprochen, dass es für das, was uns geschuldet wird, drei Gründe gibt: Vertrag, unerlaubte Handlung, Gesetz […] wir kommen nun zu dem, was uns natürlicherweise aus unerlaubter Handlung geschuldet wird. Unerlaubte Handlung nennen wir hier jede Schuld bestehend in einem Tun oder einem Unterlassen, die dem widerspricht, was die Menschen allgemein oder nach Maßgabe ihrer besonderen Eigenschaft zu tun gehalten sind. Aus einer solchen Schuld entspringt natürlicherweise die Verbindlichkeit, den verursachten Schaden zu ersetzen.
II. Damnum […] est […], cum quis minus habet suo, sive illud suum ipsi competit ex mera natura, sive accedente facto humano, puta dominio aut pacto sive ex lege. Natura homini suum est vita […] corpus, membra, fama, honor, actiones propriae.	II. Schaden […] ist […], wenn jemand weniger hat an seinem Vermögen, sei es, dass ihm sein Vermögen aus der bloßen Natur zusteht, sei es, dass es ihm durch eine menschliche Handlung, kraft des Eigentums, kraft eines Vertrags oder kraft Gesetzes gebührt. Von Natur aus gehört dem Menschen sein Leben […], sein Körper, seine Glieder, sein Ruf, seine Ehre, seine eigenen Handlungen.

2. Samuel Pufendorf (1632-1694)

Samuel Pufendorf, De Officio Hominis et Civis, Lund 1673, Vorrede und Buch 1, Kapitel 6, § 1-2

Manifestum igitur est, ex tribus velut fontibus homines cognitionem officii sui, & quid in hae vita sibi tanquam honestum sit agendum, tanquam turpe omittendum, haurire; ex lumine rationis, ex legibus civilibus, & ex peculiari revelatione Divini Numinis. Ex primo fluunt officia hominis communissima, praecipue quae ipsum eum aliis hominibus sociabilem red dunt: ex altero officia hominis, quatenus	Wir Menschen schöpfen die Kenntnis von unseren Pflichten, das heißt: von dem, was wir im Leben tun oder lassen sollen, aus drei Quellen: nämlich aus dem Licht der Vernunft, aus den Anordnungen der gesetzgebenden Obrigkeit und aus der einmaligen Offenbarung des göttlichen Wesens. Aus der ersten fließen die allgemeinsten Menschenpflichten, deren Erfüllung uns überhaupt erst zur Gemeinschaft mit anderen fähig macht; aus der zweiten die Pflichten, die dem Menschen als Glied eines bestimmten

peculiari & definitae civitati subjectus degit: ex tertio officia hominis Christiani. Inde & tres separatae disciplinae proveniunt, quarum prima est juris naturalis, omnibus gentibus communis, altera juris civilis singularum civitatum, quae tam multiplex est, aut esse potest, quot numero sunt civitates, in quas genus humanum discessit. Tertia Theologia moralis habetur, illi parti Theologiae contradistincta, quibus credenda exponuntur. Singulae harum disciplinarum modum sua dogmata probandi adhibent, suo principio respondentem. In jure naturali ali quid faciendum asseritur, quia per rectam rationem idem ad socialitatem inter homines necessarium colligitur. Praeceptorum juris civilis ultinta ratio est, quia legislator ita constituit! Theologus moralis in eo ultimo adquiescit, quia Deus in Scripturis Sacris ita jussit […]

Volkes und Staates obliegen; aus der dritten die Pflichten eines Menschen, der Christ ist. Daraus gehen drei verschiedene Wissenschaften hervor, deren erste das allen Völkern gemeinsame Naturrecht ist. Die zweite behandelt das positive Recht der einzelnen Staaten, das so mannigfaltig ist, wie es Staaten gibt, in welche die Menschheit sich gliedert. Die dritte wird Moraltheologie genannt, im Unterschied zu jenem Teil der Theologie, der die Glaubenssätze erläutert. Jede dieser drei Wissenschaften beweist ihre Lehrsätze mit einer Methode, die ihrem Grundprinzip entspricht. Im Naturrecht wird behauptet, daß das getan werden muß, was von der rechten Vernunft als notwendig für die Gemeinschaft unter Menschen erkannt wird. Die Regeln des positiven Rechts finden ihren Grund darin, daß ein Gesetzgeber sie bestimmt. Dem Moraltheologen genügt, was Gott in der Heiligen Schrift geboten hat […]

Sequuntur Officia, quae homini adversus alios homines sunt exercenda. Eorum aliqua proveniunt ex communi obligatione, qua Creator omnes homines ut tales inter se devinctos voluit: aliqua autem ex certo instituto per homines introducto aut recepto, vel ex certo hominum statu adventitio promanant. Illa cuilibet erga quemlibet exercenda; haec autem non nisi erga certos, posita certa conditione aut statu. Inde & illa possis vocare absoluta, haec hypothetica.

Wir sprechen jetzt von den Pflichten, die jedermann anderen Menschen gegenüber zu erfüllen hat. Einige von ihnen fließen aus der allgemeinsten Pflicht zur gemeinschaftlichen Verpflichtung, durch welche der Schöpfer alle Menschen miteinander verbunden hat; andere aus gewissen, von den Menschen selbst aufgebrachten Einrichtungen des Lebens oder auch aus mehr zufällig entstandenen Verhältnissen. Die ersteren müssen von jedermann gegen jedermann erfüllt werden, die letzteren nur gegen einen bestimmten Kreis von Personen, die einem gewissen Stand angehören oder eine besondere Rechtsstellung anderer Art einnehmen. Die ersteren nennt man absolute oder unbedingte, die letzteren relative oder bedingte Pflichten.

Inter officia absoluta seu quorumlibet erga quoslibet primum locum obtinet: ne quis alterum laedat. Est quippe hoc officium omnium latissimum, omnes homines ut tales complexum. ldemque facillimum, utpote nuda actionis intermissione constans, nisi qua obluctantes rationi libidines quandoque compescendae sunt. Quin & maxime necessarium idem est, quod citra illud socialis hominum vita nullo modo consistere queat […]

Unter den unbedingten Pflichten jedermanns gegen jedermann gebührt der erste Rang dieser: keiner schädige den anderen! Diese ist die umfassendste aller Gemeinschaftspflichten, denn sie geht alle Menschen [als solche] an. Sie ist sehr einfach zu erfüllen, weil sie nur gebietet, sich des Handelns zu enthalten. Allerdings hemmen bisweilen Leidenschaften, die der Vernunft widerstreben, den Gehorsam gegenüber dieser Pflicht. Sie ist aber nicht nur die einfachste, sondern auch die wichtigste Gemeinschaftspflicht, weil ohne ihre Beachtung kein Zusammenleben der Menschen sein könnte […]

3. Christian Thomasius (1655-1728)

Christian Thomasius, Institutiones Jurisprudentiae Divinae, Halle 1730, Buch H, Kapitel XI, § 12

Caeterum uti ex praecepto de custodia aequalitatis homines ad rerum pretia invemenda obligatos fuisse diximus, ita & determinatio pretii, abstrahendo a pactis gentium & legibus civilibus, ex illo praecepto per modum conclusionis est elicienda: Ita compara rem tuam ad rem alterius, ut neque ipsum sine justa inaequalem te judices, neque dolo decipias, neque officia humanitatis plane negligas. Primum fluit ex praecepto de vitanda superbia, alterum ex praecepto de non laedendis aliis, tertium ex lege de exhibendis humanitatis.

Ferner: Wie wir festgestellt haben, daß die Menschen verpflichtet sind, auf Grund des Gleichheitsgebotes den Preis der Dinge zu bestimmen, so ergibt sich die Ermittlung des Preises, wenn man von den völkerrechtlichen Verträgen und den bürgerlichen Gesetzen absieht, durch Schlußfolgerung aus jenem Gebot: Vergleiche Deine Sache mit der des Anderen, ohne daß Du den Anderen rechtswidrig für Dir ungleich hälst, arglistig täuschst und offensichtlich gegen die Menschenpflichten verstößt. Das erste ergibt sich aus dem Gebot, den Hochmut zu vermeiden, das zweite aus dem Gebot, die Anderen nicht zu verletzen und das dritte aus dem Gesetz der Menschlichkeit.

4. Christian Wolff (1679-1754)

Christian Wolff, Institutiones Juris Naturae et Gentium, Venedig 1769

§ 44. Eam hominum esse indigentiam, ut nemo solus se statumque suum perficere possit, sed unusquisque aliorum indigeat auxilio, satis notum. Quamobrem cum lex naturae homines obliget ad se statumque suum perficiendum & imperfectionem avertendam; lex naturae homines obligat ad se statumque suum conjunctis viribus perficiendum, & unus quisque ad perfectionem alterius conferre obligatur, quantum potest, consequenter quantum fieri potest salva obliga tione erga seipsum, & in quibus unus alterius ope indiget, quia scilicet nemini liberum, ut obligationi suae erga se ipse desit, omittere autem actiones, quibus alter, vel status ejus imperfectior redditur.

§ 44. Es ist hinreichend bekannt, daß die Hilfsbedürftigkeit der Menschen so groß ist, daß niemand sich allein vervollkommnen kann, sondern jeder auf die Hilfe der anderen angewiesen ist. Aus diesem Grunde verpflichtet das Naturgesetz die Menschen - da es ja von jedem Menschen die Vervollkommnung seiner selbst und seines Standes verlangt - diese Aufgabe mit vereinten Kräften zu erfüllen. Jeder soll verpflichtet sein, zur Vervollkommnung des anderen beizutragen, soweit er dazu in der Lage ist, d. h. soweit es seine Pflicht gegenüber sich selbst zuläßt, und in den Fällen, in denen der eine der Unterstützung des anderen bedarf, alle Handlungen zu unterlassen, durch die der andere selbst oder in seinem Stande beeinträchtigt wird weil es ja doch niemandem freigestellt ist, sich seiner Pflicht gegenüber sich selbst zu entziehen.

§ 46. Facultas ista, seu potentia moralis agendi dicitur Jus. Unde patet, Jus oriri ex obligatione passiva, nec jus ullum forte, si nulla esset obligatio, & lege naturae nobis dari jus ad ea, sine quibus obligationi naturali satisfacere non possumus. Ita jus datur ad usum ciborum, quia corpus nostrum conservare obligamur, & id consistit in facultate de cibis obligationi huic convenienter disponendi. Quodsi ergo lex naturae obligat ad finem, jus quoque dat ad media, consequenter si medium nonnisi unicum fuerit, jure eodem utimur. Sine mediis nimirum fine potiri minime datur.

§ 46. Diese Fähigkeit oder dieses moralische Vermögen zum Handeln wird Recht genannt. Das Recht entsteht also nur aus der Pflicht, und es gibt keinerlei Recht ohne eine entsprechende Pflicht. Durch das Naturgesetz wird uns das Recht gegeben, alles das zu tun, was wir zur Erfüllung der natürlichen Pflicht tun müssen. So gibt es uns das Recht auf Ernährung, weil wir zur Erhaltung unseres Körpers verpflichtet sind. Dieses Recht besteht in der Fähigkeit, entsprechend der Pflicht über die Nahrungsmittel zu verfügen. Wenn uns das Naturgesetz zur Erfüllung eines Zweckes verpflichtet, gibt es uns auch das Recht auf die dazu erforderlichen Mittel. Daraus folgt: Wo ein Mittel gegeben ist, auch wenn es nur ein einziges ist, bedienen wir uns dessen zu Recht.

III. Kodifikationen

1. Allgemeines

2. Der bayerische Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC, 1756)

a) Teil einer umfassenden Gesetzgebung („Codex Maximilianeus“)

b) Verfasser: Wiguläus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreittmayr (1705-1790)

c) Charakter

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, pars IV, cap. 10, § 23:
Von Weibs-Personen überhaupt ist die Regul, daß sie sich Intercessions-weis für andere nicht obligiren können, immassen ihnen solchenfalls Exceptio Senatus Consulti'Velleiani ... zu statten kommt.

v. Kreittmavr, Anmerkunqen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem, Vierten Theils zehntes Kapitel, zu §§ 17, 24 ff.
Weibsleute können sich zwar wohl principaliter für sich selbst, nicht aber für andere obligiren, folglich auch weder Bürgschaft leisten, noch sonst einigermaßen intercediren, denn wenn gleich solches ihnen so wenig als den Mannsleuten de iure naturae verwehrt ist, ..., so geht es doch de iure civili nicht an, indem selbes dem weiblichen Geschlecht die exceptionem senatus consulti Velleiani, welche von ihrem Urheber Vellejo also genant wird, dagegen einräumt, ...; man kritisirt zwar die Raison dieser römischen Rechts-Verordnung, welche hauptsächlich auf der Imbecillitate sexus beruht, ..., und es wollen auch einige den heutigen Gebrauch derselben in Zweifel ziehen, ...; allein was dort oder da specialiter statuirt und Herkommens ist, das macht noch keine General-Gewohnheit aus; hier zu Land ist solche wenigst nicht angenommen, sondern da bleibt es bey dem jure romane communi ...

3. Das preußische Allgemeine Landrecht (ALR, 1794)

a) Vorgeschichte

Cabinetsordre Friedrichs II. vom 14. 4. 1780
Was [...] die Gesetze selbst betrifft, so finde Ich es sehr unschicklich, dass solche grösstentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu einer Richtschnur dienen sollen. Ebenso ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlass geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetze oder Gewohnheiten jemals existirt, oder eine Rechts-Kraft erlangt? weitläufige Processe veranlasst werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, dass alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefasst, genau bestimmt und vollständig gesammelt werden. Da nun aber fast jede Meiner Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat [...] so muss für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden. Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewissen Gegenstände einschränken und keine allgemeine, noch weniger aber vollständige Rechtsregeln enthalten, das Corpus Juris vom Kaiser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bey uns angenommen ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, dass dieses römische Gesetzbuch grösstentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden

> Römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muss also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt, das Unnütze weggelassen, unsere eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurrieren kann, angefertigt werden. [...] Dagegen werde ich nicht gestatten, dass irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Minister die Gesetze zu interpretieren, auszudehen oder einzuschränken [...] sich einfallen lasse.

b) „Verfasser“: Carl Gottlieb Svarez (1746-1798)

c) Inhalt und Systematik

Preußisches Allgemeines Landrecht, I 14 §§ 221, 224 - 226
I 14 § 221. Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen bey Uebernehmung einer Bürgschaft, die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklärt werden. …
I 14 § 224. Die Erklärung muß in verständlichen Ausdrücken geschehen; so daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten könne.
I 14 § 225. Die Stelle dieser von dem Richter zu machenden Erklärung vertritt es nicht, wenn gleich in dem Instrumente die rechtlichen Folgen der Bürgschaft ausgedrückt sind, und die Bürgin gerichtlich erklärt hat, daß sie das Instrument selbst gelesen habe, oder daß ihr dasselbe vorgelesen worden.
I 14 § 226. Wenn diese Vorschriften (§ 221-225) nicht beobachtet worden, so bleibt die Bürgschaft einer Frauensperson ohne rechtliche Wirkung.

Preußisches Allgemeines Landrecht, II 2 §§ 67-69, II 20 § 738
II 2 § 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.
II 2 § 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.
II 2 § 69. Doch muss dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten des Sachverständigen sich unterwerfen.
II 20 § 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder anderen schlafen lassen.

4. Der französische Code civil (CC, 1804)

a) Vorrevolutionäres Recht

b) Hergang der Gesetzgebung

c) Systematik

Code civil des Français (1804)

Art. 1382. Tout fait quelconque de l’homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.	Art. 1382. Jede beliebige Handlung eines Menschen, die einem anderen einen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden es dazu gekommen ist, zur Entschädigung.
Art. 1383. Chacun est responsable du dommage qu’il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou son imprudence.	Art. 1383. Jeder ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht nur durch sein [vorsätzliches] Handeln, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit verursacht hat.

d) Wirkungsgeschichte

5. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB, 1811)

a) Vorgeschichte

b) Verfasser

c) Inhalt, Systematik und Charakter

§ 489 ABGB
Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muss er solche Vorkehrungen treffen, dass dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Ebenso muss er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

§ 1349 ABGB
Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht.

IV. Strafrecht: Einflüsse des Naturrechts und Reaktionen darauf zur Zeit der Aufklärung

1. Theorie

Hugo Grotius, De Jure Belli ac Pacis (1625), Buch II, Kap. XX, § I 1
Die Strafe ist in ihrer allgemeinen Bedeutung ein Uebe1, was man erleidet, weil man ein Uebel gethan hat.

Christian Thomasius, Institutiones Jurisprudentiae Divinae, Buch C, Kapitel VII, § 101
Straffe die Verbrecher, soweit es zum Nutzen der Republic nötig ist.

Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten (1797)
§ 49 *E I:* Richterliche Strafe [...] kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gutes zu befördern für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, *weil er verbrochen hat* [...] Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ [...] das Prinzip der Gleichheit: [...] Was für unverschuldetes Übel du einem Anderen im Volk zufügst, das thust du dir selbst an; [...] tödtest du ihn, so tödtest du dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis) aber [...] kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben. […] Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind. [...] Strafe erleidet jemand nicht, weil er *sie*, sondern weil er eine *strafbare Handlung* gewollt hat.

2. Strafvollzug